

«Trägerverein Aktionsbündnis Urkantone»

Statuten

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Trägerverein Aktionsbündnis Urkantone» besteht ein gesamtschweizerisch tätiger, konfessionell unabhängiger und nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein versteht sich als Teil der Bürgerrechtsbewegung und setzt sich für Freiheit, Demokratie, Grundrechte und Eigenverantwortung der Bürger ein. Er unterstützt politische Vorhaben und Organisationen, die diese Zwecke verfolgen.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Zum Zeitpunkt der Gründung ist dies Ibach (SZ).

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand, darunter Präsident, Aktuar und Kassier
- der Geschäftsausschuss
- die Rechnungsrevisoren

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5a

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Mitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Gönnern
- Kollektivmitgliedern

Die Mitgliedschaft beginnt durch Einreichen der Beitrittserklärung und erneuert sich jährlich durch den geleisteten Mitgliederbeitrag. Der Vorstand kann eine Beitrittserklärung innerhalb von drei Monaten ablehnen; dadurch gilt die Mitgliedschaft von Anfang an als nicht zustande gekommen.

Art. 8 Mitglieder

Mitglied kann jedermann werden, der die Ziele des Vereins unterstützt.

Kollektivmitglied können Organisationen oder Institutionen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Gönner kann jedermann werden, der die Ziele des Vereins unterstützt. Gönner werden über die Aktivitäten des Vereins informiert und zu den Veranstaltungen eingeladen, haben aber darüber hinaus keine Rechte.

Art. 9 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer regelmässig aktiv mitarbeitet. Wer Aktivmitglied werden will, muss einen Antrag an die Generalversammlung stellen.

Art. 10 Stimmrecht

Das Stimm-, Wahl-, Rede- und Antragsrecht haben nur die Aktivmitglieder.

Art. 11

Die Jahresbeiträge für die Mitgliedschaft beschliesst die Generalversammlung.

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Kündigung. Im Fall der Kündigung muss der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bezahlt werden.
- den Ausschluss aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung. Dazu gehören auch politische Gründe, um Schaden vom Verein abzuwenden, auch ohne dass dem betroffenen Mitglied ein Fehlverhalten vorgeworfen wird.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Erklärung des Aktivmitgliedes an den Vorstand oder durch Entscheidung des Vorstandes. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Generalversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern des Vereins.

Art. 14

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder (bestehend aus Präsident, Aktuar und Kassier und zusätzlichen Beisitzern)
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags

- Neuaufnahme von Aktivmitgliedern.

Art. 15

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann, falls nötig, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 16

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 17

Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Für die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Art. 18

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 19

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- Genehmigung Jahresbericht
- Jahresrechnung (Präsentation, Revisionsbericht, Décharge)
- Genehmigung Jahresprogramm und Budget
- Festsetzung Mitgliederbeiträge
- Wahlen (Vorstand und Revisoren/innen)
- Anträge der Aktivmitglieder

Art. 20

Der Vorstand muss jeden von einem Aktivmitglied mindestens 5 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 21

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet nach Einberufung durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder statt.

Vorstand

Art. 22

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 23

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Aktivmitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind Präsident, Aktuar und Kassier mit Einzelunterschrift.

Art. 25

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Ablehnung von Beitrittsgesuchen sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 26

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 27

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 27a Geschäftsausschuss (Büro)

Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Präsidenten und dem Aktuar. Er bearbeitet die laufenden Geschäfte des Vereins.

Art. 28

Die Generalversammlung wählt einen oder zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von einem Jahr. Der Rechnungsrevisor prüfen die Buchhaltung und die Rechnungen des Vereins und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht samt Antrag vor.

Auflösung

Art. 29

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

Statuten beschlossen an der Generalversammlung vom 31. August 2021.

Statuten geändert an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 25. September 2021.

Statuten geändert an der Generalversammlung vom 14. November 2024.